**Reparaturkosten-Übernahmebestätigung 2022**

Die Reparaturkosten-Übernahmebestätigung – wie sie vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe und vom Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik unverbindlich empfohlen wird – hat sich seit mehr als 50 Jahren etabliert. Sie hat einen hohen Wiedererkennungswert auch bei den Versicherern, da sie sich seit Anbeginn inhaltlich und von der Aufmachung her kaum verändert hat. Dies soll auch so beibehalten werden. Mit Hilfe der Reparaturkosten-Übernahmebestätigung erhält der Reparaturbetrieb so zeitnah wie möglich von der leistungsverpflichteten Versicherung eine Bestätigung hinsichtlich ihrer Eintrittspflichtigkeit und in der Regel auch über die Schadenquote bzw. die Höhe des Regulierungsbetrages. Der Reparaturbetrieb kann also schnell erkennen, wie er die weitere Schadenbearbeitung – insbesondere im Verhältnis zum Kunden – organisieren muss.

**Teil A** enthält Angaben zu Namen und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs, zu seinen Kontaktdaten, zur Versicherung bei der der Halter des beschädigten Fahrzeugs versichert ist sowie Angaben zum Vorliegen einer Kaskoversicherung nebst etwaiger Selbstbeteiligung. Auch Angaben zum beschädigten Fahrzeug werden unter A aufgenommen. Zusätzlich kann dort durch Ankreuzen vermerkt werden, ob bereits ein Sachverständiger beauftragt wurde und ob der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Im Falle eines Haftpflichtschadens sind auch Namen und Anschrift sowie weitere Kontaktdaten des Unfallgegners einzutragen.

In **Teil C** bestätigt dann der Kraftfahrtversicherer inwieweit eine Haftung besteht, ob er weitere Unterlagen benötigt und ob er eine Reparaturfreigabe erteilt.

**Teil B. Abtretung (erfüllungshalber) - Allgmeines**

Durch § 2 Abs. 2 RDG ist die Möglichkeit gegeben, eine Abtretung erfüllungshalber vom Kunden gegenzeichnen zu lassen. Mit der **Unterzeichnung durch Kunde und Werkstatt** wird die Werkstatt unmittelbar Inhaber der Forderung gegenüber dem leistungsverpflichteten Versicherer. Wichtig ist, dass die Werkstatt mit der Abtretung erfüllungshalber die **Möglichkeit hat, auch streitige Forderungen gegenüber dem Versicherer unmittelbar geltend zu machen**.

Wie aus **Teil B.3** zu entnehmen ist, hat der Reparaturbetrieb dieses Recht, aber nicht die Pflicht. Es **bleibt** der Werkstatt **die Möglichkeit, stattdessen auch nach wie vor den Kunden wegen eines etwaigen noch ausstehenden Betrages in Anspruch zu nehmen**. Dies ist insbesondere für Fälle von Bedeutung, in denen sich nachträglich eine Haftungsquote herausstellt. Allerdings ist in diesen Fällen eine Inanspruchnahme des Kunden nur Zug-um-Zug gegen Rückabtretung der offenen Forderung bzw. Forderungen möglich.

**B.1 Haftpflichtschaden**

Diese Abtretung erfüllungshalber bezieht sich auf die Kosten beim Haftpflichtschaden. Es ist anzukreuzen, welche Kosten tatsächlich mit der Abtretung erfasst werden sollen. Dabei sind zunächst die Positionen anzukreuzen, die auf einer eigenen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Reparaturbetrieb und dem Geschädigten beruhen. Insoweit kann sich die Abtretung erfüllungshalber auf die **Reparaturkosten**, die **eigenen Mietwagenkosten**, die **eigenen Abschleppkosten** beziehen, aber auch weitere Kosten (z.B. Schadensersatzkosten bei fiktiver Abrechnung, z.B. zur Finanzierung eines Ersatzfahrzeugs). Daneben können auch Schadennebenkosten wie **merkantile Wertminderung**, **Nutzungsausfall**, **Schadenpauschale** durch entsprechendes Ankreuzen vom Geschädigten an den Reparaturbetrieb abgetreten werden.

Da es sich bei der Abtretung erfüllungshalber um einen **Vertrag** handelt, muss sowohl der Geschädigte (Kunde) aber auch die Werkstatt die Abtretung erfüllungshalber unterzeichnen.

**B.2 Kaskoschaden**

Diese Abtretung erfüllungshalber bezieht sich auf die Kosten beim Kaskoschaden. Es ist anzukreuzen, welche Kosten tatsächlich mit der Abtretung erfasst werden sollen. Dabei sind nur die Positionen anzukreuzen, die auf einer eigenen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Reparaturbetrieb und dem Geschädigten beruhen. Insoweit kann sich die Abtretung erfüllungshalber auf die **Reparaturkosten**, die **eigenen Mietwagenkosten**, die **eigenen Abschleppkosten** beziehen. Schadennebenkosten können beim Kaskoschaden nicht angekreuzt werden, da diese in der Regel aufgrund der Regelungen des Kaskoversicherungsvertrages nicht übernommen werden.

Da es sich bei der Abtretung erfüllungshalber um einen **Vertrag** handelt, muss sowohl der Geschädigte (Kunde) aber auch die Werkstatt die Abtretung erfüllungshalber unterzeichnen.

**Wichtiger Hinweis bei Kaskoschäden:**

Das bisher in Kaskofällen geltende Abtretungsgenehmigungserfordernis ist nach einer Neuregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Verträge, die ab dem 01.10.2021 geschlossen wurden, ersatzlos entfallen. Das bedeutet, dass bei Kaskoschäden, die einen so genannten Neuvertrag (spätestens ab 01.10.2021) betreffen, die Abtretung auch ohne Genehmigung des Versicherers zulässig ist. Die entsprechenden neuen Versicherungsbedingungen (AKB) enthalten das Abtretungsverbot nicht mehr. Daher können diese Ansprüche an den Reparaturbetrieb abgetreten werden mit der Folge, dass der Reparaturbetrieb diese auch im eigenen Namen und auf eigene Kosten gegen den Kaskoversicherer geltend machen kann.

Zu beachten ist jedoch, dass bei Altverträgen, die vor dem 01.10.2021 abgeschlossen wurden, diese Regelung noch nicht gilt. Hier muss im Einzelnen geprüft werden, ob der Vertrag des Kunden bereits über entsprechende neue AKB verfügt, die etwa seit Mai 2021 in der Versicherungswirtschaft verwendet werden, oder ob es sich um einen Vertrag handelt, in dem das Abtretungsgenehmigungserfordernis noch vorhanden ist. Bei solchen Altverträgen ist die Abtretung auch nach wie vor ohne die Zustimmung des Versicherers nicht möglich, so dass bei **Kaskoschäden aus Altverträgen das bisherige RKÜB-Formular (Stand 01/2019) verwendet werden kann und dort dann die Zahlungsanweisung anzukreuzen ist.**

**Hinweis bei Einschaltung eines Rechtsanwalts durch den Kunden** **bei Vorliegen der Abtretung erfüllungshalber**

Wendet sich der Geschädigte an einen Rechtsanwalt, nachdem er die Forderung erfüllungshalber an den Reparaturbetrieb abgetreten hat, kann der Anwalt aufgrund der vorliegenden Abtretung über die bereits abgetretenen Ansprüche nicht mehr für seinen Mandanten tätig werden, d.h. die Gesamtschadensersatzansprüche geltend machen. In einem solchen Fall muss daher der Rechtsanwalt darauf achten, dass eine Rückabtretung durch den Reparaturbetrieb erfolgt, will er die vorgenannten Sachschadenspositionen im Namen des Mandanten geltend machen**. Der Kfz-Betrieb sollte im Regelfall der Rückabtretung zustimmen.**

gez. Ulrich Dilchert